

0	1	2	3	4	5	6	7
Lfd. Nr.	IAS/ IFRS/ SIC/ IFRIC/HGB	Nr./Tz./§ des IAS/IFRS bzw. SIC/IFRIC/HGB	Anhangangabe (notes)	enthalten	nicht enthalten (nicht relevant)	nicht enthalten (unwesent- lich)	Bemerkungen/ AP-Ref.
9. Sonstige Anhangangaben							
9.1 Segmentberichterstattung							
<i>(Pflichtbestandteil nur für Unternehmen, deren Wertpapiere öffentlich gehandelt werden, bzw. für Unternehmen, die die Ausgabe von Wertpapieren in die Wege geleitet haben; vgl. IFRS 8.2)</i>							
9.1.1 Berichtspflichtige Segmente							
	IFRS	8.11	Das Unternehmen hat gesonderte Angaben für jedes Geschäftssegment zu machen, das				
1.	IFRS	8.11(a)	<ul style="list-style-type: none"> gemäß IFRS 8.5 bis 8.10 als Geschäftssegment abgegrenzt wurde oder gemäß IFRS 8.12 aus der Zusammenfassung von zwei oder mehr Segmenten entstanden ist, und 	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	
2.	IFRS	8.11(b)	<ul style="list-style-type: none"> die quantitativen Schwellenwerte gem. IFRS 8.13 übersteigt. 	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	
	IFRS	8.14-8.15	IFRS 8.14 bis 8.15 beschreiben weitere Situationen, in denen getrennte Angaben über ein Geschäftssegment zu machen sind.				
3.	IFRS	8.16	Informationen über nicht berichtspflichtige andere Geschäftsaktivitäten und Geschäftssegmente sind zusammenzufassen und als Kategorie "alle sonstigen Segmente" darzustellen, die von sonstigen Abstimmungsposten in den nach IFRS 8.28 geforderten Überleitungen zu unterscheiden ist.	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	
4.	IFRS	8.16	Die Quellen der in der Kategorie "alle sonstigen Segmente" enthaltenen Umsatzerlöse sind zu erläutern.	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	
5.	IFRS	8.17	Vertritt das Management die Auffassung, dass ein in der unmittelbar vorangegangenen Berichtsperiode als berichtspflichtig identifiziertes Segment auch weiterhin von Bedeutung ist, so werden Informationen über dieses Segment auch in der laufenden Periode gesondert vorgelegt, selbst wenn die in IFRS 8.13 genannten Schwellenwerte für die Berichtspflicht nicht mehr erfüllt sind.	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	
6.	IFRS	8.18	Wird ein Geschäftssegment in der laufenden Berichtsperiode als ein berichtspflichtiges Segment im Sinne der quantitativen Schwellenwerte identifiziert, so sind die Segmentdaten für eine frühere Periode, die zu Vergleichszwecken erstellt wurden, anzupassen, auch wenn dieses Segment bisher nicht die Schwellenwerte für die Berichtspflicht erfüllt hat. <i>Ausnahme:</i> Informationen nicht verfügbar und Kosten der Ermittlung unverhältnismäßig hoch.	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	
9.1.2 Angaben							
7.	IFRS	8.20	Ein Unternehmen hat Informationen anzugeben, anhand derer Abschlussadressaten die Art und finanziellen Auswirkungen der von ihm ausgeübten Geschäftstätigkeiten sowie das wirtschaftliche Umfeld, in dem es tätig ist, beurteilen können.	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	
	IFRS	8.21	Zwecks Anwendung des in IFRS 8.20 genannten Grundsatzes hat ein Unternehmen für jede Periode, für die eine Gesamtergebnisrechnung erstellt wurde, die nachfolgenden Angaben gem. IFRS 8.22 bis 8.30 zu machen.				
9.1.3 Allgemeine Informationen							
8.	IFRS	8.22(a)	<p>Faktoren, anhand derer die berichtspflichtigen Segmente des Unternehmens identifiziert werden, einschließlich der Organisationsgrundlagen.</p> <p>(z.B. ob das Management entschieden hat, das Unternehmen nach Produkten und Dienstleistungen, nach geografischen Regionen, nach rechtlichem Umfeld oder einer Kombination verschiedener Faktoren zu organisieren und der Tatsache, ob Segmente zusammengefasst wurden)</p>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	

0	1	2	3	4	5	6	7
Lfd. Nr.	IAS/ IFRS/ SIC/ IFRIC/HGB	Nr./Tz./§ des IAS/IFRS bzw. SIC/IFRIC/HGB	Anhangangabe (notes)	enthalten	nicht enthalten (nicht relevant)	nicht enthalten (unwesent- lich)	Bemerkungen/ AP-Ref.
9.	IFRS	8.22(aa)	<i>Bei zusammengefassten Geschäftssegmenten:</i> Beurteilungen, die von der Geschäftsführung bei der Anwendung der in IFRS 8.12 genannten Kriterien für die Zusammenfassung von Geschäftssegmenten getroffen wurden. Dazu zählt eine kurze Beschreibung der so zusammengefassten Geschäftssegmente sowie der wirtschaftlichen Indikatoren, die untersucht wurden, um zu bestimmen, dass die zusammengefassten Geschäftssegmente die gleichen wirtschaftlichen Charakteristika aufweisen.	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	
10.	IFRS	8.22(b)	Arten der Produkte und Dienstleistungen, die die Grundlage der Umsatzerlöse jedes berichtspflichtigen Segments darstellen.	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	
9.1.4 Informationen über den Gewinn oder Verlust und über die Vermögenswerte und Schulden							
	IFRS	8.23	Ein Unternehmen hat für jedes berichtspflichtige Segment anzugeben:				
11.	IFRS	8.23	• Gewinn oder Verlust;	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	
12.	IFRS	8.23	• Gesamtbetrag der Vermögenswerte, wenn dem zentralen Entscheidungsträger des Unternehmens regelmäßig über diese Größe berichtet wird;	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	
13.	IFRS	8.23	• Schulden, wenn dem zentralen Entscheidungsträger des Unternehmens regelmäßig über diese Größe berichtet wird.	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	
	IFRS	8.23	Ein Unternehmen hat zu jedem berichtspflichtigen Segment folgende Angaben zu machen, wenn die Beträge in den Gewinn oder Verlust des Segments einbezogen sind, das vom zentralen Entscheidungsträger überprüft oder ansonsten diesem regelmäßig berichtet wird (<i>Die Angaben sind auch dann zu machen, wenn sie nicht in den Gewinn oder Verlust des Segments einfließen</i>):				
14.	IFRS	8.23(a)	• Umsatzerlöse von externen Kunden;	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	
15.	IFRS	8.23(b)	• Umsatzerlöse aus Transaktionen mit anderen Geschäftssegmenten des Unternehmens;	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	
16.	IFRS	8.23(c)	• Zinserträge;	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	
17.	IFRS	8.23(d)	• Zinsaufwendungen;	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	
18.	IFRS	8.23(e)	• planmäßige Abschreibungen;	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	
19.	IFRS	8.23(f)	• nach IAS 1.97 anzugebende wesentliche Ertrags- oder Aufwandsposten;	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	
20.	IFRS	8.23(g)	• Ergebnisanteile von assoziierten Unternehmen und Gemeinschaftsunternehmen, die nach der Equity-Methode bilanziert werden;	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	
21.	IFRS	8.23(h)	• Ertragsteueraufwand oder -ertrag;	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	
22.	IFRS	8.23(i)	• wesentliche nicht zahlungswirksame Posten (ausgenommen planmäßige Abschreibungen).	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	
23.	IFRS	8.23	Die Zinserträge sind für jedes berichtspflichtige Segment jeweils getrennt von den Zinsaufwendungen anzugeben, sofern nicht die meisten Umsatzerlöse des Segments aus Zinsen stammen und sich der zentrale Entscheidungsträger hauptsächlich auf die Netto-Zinserträge bei der Performancemessung des Segments und der Entscheidung über die Ressourcenzuordnung zu dem Segment stützt. In diesem Fall darf das Unternehmen den Saldo aus Zinsaufwendungen und Zinserträgen des Segments angeben.	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	

0	1	2	3	4	5	6	7
Lfd. Nr.	IAS/ IFRS/ SIC/ IFRIC/HGB	Nr./Tz./§ des IAS/IFRS bzw. SIC/IFRIC/HGB	Anhangangabe (notes)	enthalten	nicht enthalten (nicht relevant)	nicht enthalten (unwesent- lich)	Bemerkungen/ AP-Ref.
24.	IFRS	8.23	Werden Zinserträge und Zinsaufwendungen saldiert ausgewiesen, ist dies anzugeben.	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	
	IFRS	8.24	Ein Unternehmen hat zu jedem berichtspflichtigen Segment folgende Angaben zu machen, wenn die Beträge in die Berechnung der Segmentvermögenswerte einbezogen sind, die vom zentralen Entscheidungsträger überprüft oder ansonsten diesem regelmäßig berichtet werden (<i>Die Angaben sind auch dann zu machen, wenn sie nicht in die Berechnung des Segmentvermögens einfließen</i>):				
25.	IFRS	8.24(a)	<ul style="list-style-type: none"> Betrag der Beteiligungen an assoziierten Unternehmen und Gemeinschaftsunternehmen, die nach der Equity-Methode bilanziert werden; 	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	
26.	IFRS	8.24(b)	<ul style="list-style-type: none"> Beträge der Zugänge zu den langfristigen Vermögenswerten (<i>ausgenommen Finanzinstrumente, latente Steueransprüche, Nettovermögenswerte aus einem leistungsorientierten Plan sowie aus Versicherungsverträgen entstandene Rechte</i>). 	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	
9.1.5 Bewertung							
	IFRS	8.25	<p><i>Hinweis:</i> Der Betrag eines Segmentpostens hat dem Betrag zu entsprechen, der dem zentralen Entscheidungsträger für Zwecke der Ressourcenverteilung und Performancemessung des Segments berichtet wird.</p> <p>Anpassungen und Eliminierungen, die bei der Abschlusserstellung und der Zuordnung von Umsatzerlösen, Aufwendungen sowie Gewinnen oder Verlusten vorgenommen werden, sind nur dann in die Ermittlung des Gewinn oder Verlusts des Segments einzubeziehen, wenn sie auch in dem vom zentralen Entscheidungsträger verwendeten Gewinn oder Verlust enthalten sind. Gleiches gilt für die Berechnung der Vermögenswerte und Schulden.</p> <p>Die Zuordnung von Beträgen zum Gewinn oder Verlust sowie zu Vermögenswerten und Schulden des Segments hat auf sachgerechter Basis zu erfolgen.</p>				
	IFRS	8.26	<p><i>Hinweis:</i> Verwendet der zentrale Entscheidungsträger bei der Performancemessung und Ressourcenzuordnung einen bestimmten Wertmaßstab für den Gewinn oder Verlust sowie für die Vermögenswerte und Schulden, sind der Gewinn oder Verlust des Segments sowie Vermögenswerte und Schulden des Segments nach dem gleichen Maßstab anzugeben.</p> <p>Verwendet der zentrale Entscheidungsträger dagegen mehr als nur einen Wertmaßstab für den Gewinn oder Verlust sowie für die Vermögenswerte und Schulden des Geschäftssegments, sind diejenigen Wertmaßstäbe anzugeben, die nach Einschätzung des Managements am ehesten den Berechnungen im Abschluss (unter Verwendung möglichst konsistenter Bewertungsmethoden) entsprechen.</p>				
	IFRS	8.27	Das Unternehmen hat die Bewertungsgrundlagen für den Gewinn oder Verlust sowie die Vermögenswerte und Schulden jedes berichtspflichtigen Segments zu erläutern. Folgende Angaben sind mindestens zu machen:				
27.	IFRS	8.27(a)	<ul style="list-style-type: none"> die Rechnungslegungsgrundlage für sämtliche Transaktionen zwischen berichtspflichtigen Segmenten; 	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	
28.	IFRS	8.27(b)	<ul style="list-style-type: none"> <i>Angabe alternativ nach IFRS 8.28 möglich:</i> die Art etwaiger Unterschiede in der Berechnung der Gewinne oder Verluste der berichtspflichtigen Segmente und dem Gewinn oder Verlust des Unternehmens vor Steueraufwand oder -ertrag und aufgegebenen Geschäftsbereichen <p>(<i>hierunter könnten z.B. Unterschiede in den Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden sowie bei der Zuordnung von zentral anfallenden Kosten fallen</i>)</p>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	
29.	IFRS	8.27(c)	<ul style="list-style-type: none"> <i>Angabe alternativ nach IFRS 8.28 möglich:</i> die Art etwaiger Unterschiede in der Berechnung der Vermögenswerte eines berichtspflichtigen Segments und der Vermögenswerte des Unternehmens; 	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	

0	1	2	3	4	5	6	7
Lfd. Nr.	IAS/ IFRS/ SIC/ IFRIC/HGB	Nr./Tz./§ des IAS/IFRS bzw. SIC/IFRIC/HGB	Anhangangabe (notes)	enthalten	nicht enthalten (nicht relevant)	nicht enthalten (unwesent- lich)	Bemerkungen/ AP-Ref.
30.	IFRS	8.27(d)	<ul style="list-style-type: none"> Angabe alternativ nach IFRS 8.28 möglich : die Art etwaiger Unterschiede in der Berechnung der Schulden eines berichtspflichtigen Segments und der Schulden des Unternehmens; 	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	
31.	IFRS	8.27(e)	<ul style="list-style-type: none"> die Art etwaiger Änderungen der Bewertungsmethoden im Vergleich zu früheren Perioden, die zur Bestimmung des Gewinn oder Verlusts des Segments verwendet werden, und eventuell die Auswirkungen dieser Änderungen auf die Bewertung des Gewinn oder Verlusts des Segments; 	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	
32.	IFRS	8.27(f)	<ul style="list-style-type: none"> die Art und die Auswirkungen etwaiger asymmetrischer Zuordnungen zu berichtspflichtigen Segmenten. (z.B. könnte ein Unternehmen einem Segment Abschreibungen zuordnen, ohne diesem den betreffenden abschreibungsfähigen Vermögenswert zuzuordnen) 	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	
9.1.6 Überleitungen							
	IFRS	8.21	Für jeden Stichtag, für den eine Bilanz veröffentlicht wird, sind Überleitungen von jedem bilanzbezogenen Segmentposten zu dem entsprechenden Bilanzposten des Unternehmens anzugeben. Vorjahresangaben sind gemäß IFRS 8.29 und 8.30 anzupassen (s. 9.1.7).				
	IFRS	8.28	Ein Unternehmen hat folgende Überleitungen anzugeben:				
33.	IFRS	8.28(a)	<ul style="list-style-type: none"> Gesamtbetrag der Umsatzerlöse der berichtspflichtigen Segmente zu den Umsatzerlösen des Unternehmens; 	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	
34.	IFRS	8.28(b)	<ul style="list-style-type: none"> Gesamtbetrag der Bewertungen der Ergebnisse der berichtspflichtigen Segmente zum Ergebnis des Unternehmens vor Steueraufwand (Steuerertrag) und Aufgabe von Geschäftsbereichen; (Weist ein Unternehmen indes berichtspflichtigen Segmenten Posten wie Steueraufwand (Steuerertrag) zu, kann es die Überleitungsrechnung vom Gesamtbetrag der Bewertungen der Ergebnisse der Segmente zum Ergebnis des Unternehmens unter Ausklammerung dieser Posten erstellen) 	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	
35.	IFRS	8.28(c)	<ul style="list-style-type: none"> Gesamtbetrag der Vermögenswerte der berichtspflichtigen Segmente zu den Vermögenswerten des Unternehmens (wenn die Segmentvermögenswerte gemäß IFRS 8.23 ausgewiesen werden); 	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	
36.	IFRS	8.28(d)	<ul style="list-style-type: none"> Gesamtbetrag der Schulden der berichtspflichtigen Segmente zu den Schulden des Unternehmens (wenn die Segmentschulden gemäß IFRS 8.23 ausgewiesen werden); 	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	
37.	IFRS	8.28(e)	<ul style="list-style-type: none"> Summe der Beträge der berichtspflichtigen Segmente für jede andere wesentliche angegebene Information auf den entsprechenden Betrag für das Unternehmen. 	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	
38.	IFRS	8.28	<p>Alle wesentlichen Abstimmungsposten in den Überleitungsrechnungen sind gesondert zu identifizieren und zu beschreiben. (So ist z.B. der Betrag einer jeden wesentlichen Anpassung, die für die Abstimmung des Gewinn oder Verlusts des Segments mit dem Gewinn oder Verlust des Unternehmens erforderlich ist und ihren Ursprung in unterschiedlichen Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden hat, gesondert zu identifizieren und zu beschreiben.)</p>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	
9.1.7 Anpassung von Vorjahresangaben							

0	1	2	3	4	5	6	7
Lfd. Nr.	IAS/ IFRS/ SIC/ IFRIC/HGB	Nr./Tz./§ des IAS/IFRS bzw. SIC/IFRIC/HGB	Anhangangabe (notes)	enthalten	nicht enthalten (nicht relevant)	nicht enthalten (unwesent- lich)	Bemerkungen/ AP-Ref.
39.	IFRS	8.29	Ändert ein Unternehmen seine interne Organisationsstruktur auf eine Art und Weise, die die Zusammensetzung seiner berichtspflichtigen Segmente verändert, müssen die entsprechenden Informationen für frühere Perioden, einschließlich Zwischenperioden, angepasst werden. <i>Ausnahme:</i> Die notwendigen Angaben sind nicht verfügbar und die Kosten der Ermittlung unverhältnismäßig hoch. (Die Feststellung, ob Angaben nicht verfügbar und die Kosten für ihre Ermittlung unverhältnismäßig sind, hat für jede Angabe gesondert zu erfolgen.)	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	
40.	IFRS	8.29	Im Falle einer Änderung der Zusammensetzung der berichtspflichtigen Segmente ist anzugeben, ob die entsprechenden Posten der Vorperioden angepasst wurden.	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	
41.	IFRS	8.30	Ist eine Änderung der internen Organisationsstruktur erfolgt und hat dies zu einer Änderung der Zusammensetzung der berichtspflichtigen Segmente geführt und sind die Segmentangaben für Vorjahre (einschließlich Zwischenperioden) nicht angepasst worden, sind im Jahr der Strukturänderung die Segmentangaben für die laufende Periode auf Basis der alten und der neuen Segmentierung zu machen. <i>Ausnahme:</i> Die Angaben sind nicht verfügbar und die Kosten der Ermittlung unverhältnismäßig hoch.	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	
9.1.8 Angaben auf Unternehmensebene							
			Nachfolgende Regelungen (IFRS 8.32 bis 8.34) sind für alle Unternehmen anzuwenden, die diesem Standard unterliegen, einschließlich derer, die nur <i>ein</i> berichtspflichtiges Segment haben. Bei manchen Unternehmen sind die Geschäftstätigkeiten nicht nach Produkten oder Dienstleistungen bzw. nach geografischen Regionen organisiert. In so einem Fall darf das Berichtssegment Umsatzerlöse mehrerer unterschiedlicher Produkte und Dienstleistungen enthalten oder aber mehrere berichtspflichtige Segmente dürfen dieselben Produkte und Dienstleistungen enthalten. In gleicher Weise darf ein Berichtssegment Vermögenswerte aus verschiedenen geografischen Regionen enthalten bzw. Umsatzerlöse von Kunden aus unterschiedlichen geografischen Regionen ausweisen oder aber mehrere Berichtssegmente betreffen eine geografische Region. Angaben, die von IFRS 8.32 bis 8.34 gefordert werden, müssen nur dann angegeben werden, wenn sie nicht bereits als Teil der Informationen des berichtspflichtigen Segments gemäß diesem IFRS vorgelegt wurden.				
9.1.8.1 Angaben über Produkte und Dienstleistungen							
42.	IFRS	8.32	Angabe der Umsatzerlöse von externen Kunden für jedes Produkt und jede Dienstleistung bzw. für jede Gruppe vergleichbarer Produkte und Dienstleistungen. <i>Ausnahme:</i> Die Angaben sind nicht verfügbar und die Kosten der Ermittlung unverhältnismäßig hoch. (Die Beträge stützen sich auf die Finanzinformationen, die für die Erstellung des Abschlusses verwendet werden.)	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	
43.	IFRS	8.32	Wenn die Angaben nicht verfügbar und die Kosten der Ermittlung unverhältnismäßig hoch sind, ist dieser Umstand anzugeben.	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	
9.1.8.2 Angaben über geografische Gebiete							
	IFRS	8.33	Angabe folgender geografischer Informationen: <i>Ausnahme:</i> Die Angaben sind nicht verfügbar und die Kosten der Ermittlung unverhältnismäßig hoch. (Die Beträge stützen sich auf die Finanzinformationen, die für die Erstellung des Abschlusses verwendet werden.)				
	IFRS	8.33(a)	• Umsatzerlöse von externen Kunden, klassifiziert nach:				
44.	IFRS	8.33(a)(i)	- Inland (Sitzland des Unternehmens);	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	

0	1	2	3	4	5	6	7
Lfd. Nr.	IAS/ IFRS/ SIC/ IFRIC/HGB	Nr./Tz./§ des IAS/IFRS bzw. SIC/IFRIC/HGB	Anhangangabe (notes)	enthalten	nicht enthalten (nicht relevant)	nicht enthalten (unwesent- lich)	Bemerkungen/ AP-Ref.
45.	IFRS	8.33(a)(ii)	- Ausland (alle anderen Länder); sind Umsatzerlöse von externen Kunden in einzelnen Ländern wesentlich, sind diese Umsatzerlöse gesondert anzugeben.	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	
46.	IFRS	8.33(a)	Die Grundlage für die Zuordnung der Umsatzerlöse mit externen Kunden zu einzelnen Ländern ist anzugeben.	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	
	IFRS	8.33(b)	• Langfristige Vermögenswerte (<i>ausgenommen Finanzinstrumente, latente Steueransprüche, Vermögenswerte aus Planvermögen sowie aus Versicherungsverträgen entstandene Rechte</i>), klassifiziert nach:				
47.	IFRS	8.33(b)(i)	- Inland (Sitzland des Unternehmens);	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	
48.	IFRS	8.33(b)(ii)	- Ausland (alle anderen Länder); sind Vermögenswerte in einzelnen Ländern wesentlich, sind diese Vermögenswerte gesondert anzugeben.	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	
49.	IFRS	8.33	Wenn die Angaben nicht verfügbar und die Kosten der Ermittlung unverhältnismäßig hoch sind, ist dieser Umstand anzugeben.	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	
9.1.8.3 Angaben über wesentliche Kunden							
	IFRS	8.34	Es sind Angaben über das Ausmaß der Abhängigkeit von wesentlichen Kunden zu machen. Wenn Umsatzerlöse aus Geschäftsvorfällen mit einem einzigen externen Kunden mehr als 10 % der Umsatzerlöse des Unternehmens ausmachen, ist folgendes anzugeben:				
50.	IFRS	8.34	• der Umstand, dass die mit dem betreffenden Kunden getätigten Umsatzerlöse mehr als 10 % der Umsatzerlöse des Unternehmens ausmachen;	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	
51.	IFRS	8.34	• der Gesamtbetrag der mit jedem einzelnen solchen Kunden erzielten Umsatzerlöse;	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	
52.	IFRS	8.34	• das (die) Segment(e), in dem (denen) die entsprechenden Umsatzerlöse ausgewiesen werden.	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	
			<i>Hinweis:</i> Weder die Identität eines solchen Kunden noch die Umsätze mit dem Kunden in einzelnen Segmenten müssen angegeben werden. Für Zwecke dieses Standards sind eine Gruppe von Unternehmen, von denen dem berichtenden Unternehmen bekannt ist, dass sie unter gemeinsamer Beherrschung stehen, als ein einziger Kunde zu betrachten. Gleiches gilt für Regierungsbehörden (Bund, Länder, Bezirke, Gemeinden, Regionen, Ausland). Bei öffentlichen Stellen ist zunächst gesondert zu prüfen, ob diese (auch) als ein einziger Kunde anzusehen sind.				

0	1	2	3	4	5	6	7
Lfd. Nr.	IAS/ IFRS/ SIC/ IFRIC/HGB	Nr./Tz./§ des IAS/IFRS bzw. SIC/IFRIC/HGB	Anhangangabe (notes)	enthalten	nicht enthalten (nicht relevant)	nicht enthalten (unwesent- lich)	Bemerkungen/ AP-Ref.
9. Sonstige Anhangangaben							
9.2 Ergebnis je Aktie							
<i>(Pflichtangabe nur für börsennotierte Unternehmen bzw. Unternehmen, die die Ausgabe von Aktien in die Wege geleitet haben (IAS 33.2). Ein Unternehmen, das weder über Stammaktien noch potenzielle Stammaktien, die an einem öffentlichen Markt gehandelt werden, verfügt, jedoch ein Ergebnis je Aktie angibt, hat das Ergebnis je Aktie gemäß diesem Standard zu ermitteln und anzugeben)</i>							
	IAS	33.3	Ein Unternehmen, das das Ergebnis je Aktie angibt, hat dieses in Übereinstimmung mit diesem Standard zu ermitteln und anzugeben.				
1.	IAS	33.4A	Stellt ein Unternehmen die Ergebnisbestandteile entsprechend IAS 1.10A in einer <i>gesonderten Gewinn- und Verlustrechnung</i> dar, so hat es das Ergebnis je Aktie nur in diesem Abschlussbestandteil auszuweisen.	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	
2.	IAS	33.66	Ein Unternehmen hat in seiner Gesamtergebnisrechnung für jede Gattung von Stammaktien mit unterschiedlichem Anrecht auf Teilnahme am Ergebnis das unverwässerte und das verwässerte Ergebnis je Aktie aus dem den Stammaktionären des Mutterunternehmens zurechenbaren Periodengewinn bzw. -verlust aus dem fortzuführenden Geschäft sowie das den Stammaktionären des Mutterunternehmens zurechenbare Ergebnis auszuweisen. Ein Unternehmen hat die unverwässerten und verwässerten Ergebnisse je Aktie in allen dargestellten Perioden gleichrangig auszuweisen.	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	
3.	IAS	33.67	Das Ergebnis je Aktie ist für jede Periode auszuweisen, für die eine Gesamtergebnisrechnung vorgelegt wird. Wird das verwässerte Ergebnis je Aktie für mindestens eine Periode ausgewiesen, so ist es, selbst wenn es dem unverwässerten Ergebnis je Aktie entspricht, für sämtliche Perioden auszuweisen. Stimmen unverwässertes und verwässertes Ergebnis je Aktie überein, so kann der doppelte Ausweis in einer Zeile in der Gesamtergebnisrechnung erfolgen.	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	
4.	IAS	33.67A	Stellt ein Unternehmen die Ergebnisbestandteile entsprechend IAS 1.10A in einer gesonderten Gewinn- und Verlustrechnung dar, so hat es das unverwässerte und verwässerte Ergebnis je Aktie gemäß den Anforderungen in IAS 33.66 und 33.67 in dieser gesonderten GuV auszuweisen.	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	
5.	IAS	33.68	<i>Angabe in Gesamtergebnisrechnung oder Anhang:</i> Ein Unternehmen, das die Aufgabe eines Geschäftsbereichs meldet, hat die unverwässerten und verwässerten Ergebnisse je Aktie für den aufgegebenen Geschäftsbereich auszuweisen.	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	
6.	IAS	33.68A	Stellt ein Unternehmen die Ergebnisbestandteile entsprechend IAS 1.10A in einer gesonderten Gewinn- und Verlustrechnung dar, so hat es das unverwässerte und verwässerte Ergebnis je Aktie für den aufgegebenen Geschäftsbereich gemäß den Anforderungen in IAS 33.68 in dieser gesonderten GuV <i>oder</i> im Anhang auszuweisen.	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	
7.	IAS	33.69	Ein Unternehmen hat die unverwässerten und verwässerten Ergebnisse je Aktie auch dann auszuweisen, wenn die Beträge negativ (also als Verlust je Aktie) ausfallen.	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	

0	1	2	3	4	5	6	7
Lfd. Nr.	IAS/ IFRS/ SIC/ IFRIC/HGB	Nr./Tz./§ des IAS/IFRS bzw. SIC/IFRIC/HGB	Anhangangabe (notes)	enthalten	nicht enthalten (nicht relevant)	nicht enthalten (unwesent- lich)	Bemerkungen/ AP-Ref.
8.	IAS	33.70(a)	Angabe der Beträge, die bei der Berechnung von unverwässerten und verwässerten Ergebnissen je Aktie als Zähler verwendet werden, sowie eine Überleitung der entsprechenden Beträge zu dem dem Mutterunternehmen zurechenbaren Ergebnis. Der Überleitungsrechnung muss zu entnehmen sein, wie sich die einzelnen Instrumente auf das Ergebnis je Aktie auswirken.	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	
9.	IAS	33.70(b)	Gewichteter Durchschnitt der Stammaktien, der bei der Berechnung der unverwässerten und verwässerten Ergebnisse je Aktie als Nenner verwendet wurde, sowie eine Überleitungsrechnung dieser Nenner zueinander. Der Überleitungsrechnung muss zu entnehmen sein, wie sich die einzelnen Instrumente auf das Ergebnis je Aktie auswirken.	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	
10.	IAS	33.70(c)	Angabe der Instrumente (einschließlich bedingt emissionsfähiger Aktien), die das unverwässerte Ergebnis je Aktie in Zukunft potenziell verwässern könnten, aber nicht in die Berechnung des verwässerten Ergebnisses je Aktie eingeflossen sind, weil sie für die dargestellte(n) Periode(n) einer Verwässerung entgegenwirken.	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	
11.	IAS	33.70(d)	Beschreibung der Transaktionen mit Stammaktien oder potenziellen Stammaktien - mit Ausnahme derjenigen, die gemäß IAS 33.64 berücksichtigt werden-, die nach dem Bilanzstichtag zustande kommen und die - wenn sie vor Ende der Periode stattgefunden hätten - die Zahl der am Ende der Periode in Umlauf befindlichen Stammaktien oder potenziellen Stammaktien erheblich verändert hätten. (Beispiele für solche Transaktionen vgl. IAS 33.71)	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	
12.	IAS	33.72	<i>Freiw. Angabe:</i> Finanzinstrumente und sonstige Verträge, die zu potenziellen Stammaktien führen, können Bedingungen enthalten, die die Messung des unverwässerten und verwässerten Ergebnisses je Aktie beeinflussen. Diese Bedingungen können entscheidend sein für die Frage, ob bei potenziellen Stammaktien ein Verwässerungseffekt vorliegt und, falls dem so ist, für die Auswirkungen auf die gewichtete durchschnittliche Anzahl im Umlauf befindlicher Aktien sowie alle daraus resultierenden Berichtigungen des Periodengewinnes, der den Stammaktionären zuzurechnen ist. Die Angabe der Vertragsbedingungen dieser Finanzinstrumente und anderer Verträge wird empfohlen, sofern diese nicht ohnehin verlangt werden (vgl. IFRS 7).	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	
	IAS IAS	33.73 33.73A	Falls ein Unternehmen zusätzlich zum unverwässerten und verwässerten Ergebnis je Aktie Beträge je Aktie angibt, die mittels eines im Bericht enthaltenen Ergebnisbestandteils ermittelt werden, der von IAS 33 abweicht, so:				
13.	IAS	33.73	<ul style="list-style-type: none"> sind derartige Beträge unter Verwendung des gemäß IAS 33 ermittelten gewichteten Durchschnitts von Stammaktien zu bestimmen; 	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	
14.	IAS	33.73	<ul style="list-style-type: none"> sind unverwässerte und verwässerte Beträge je Aktie, die sich auf einen derartigen Bestandteil beziehen, gleichrangig anzugeben; 	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	
15.	IAS	33.73	<ul style="list-style-type: none"> sind diese Beträge im Anhang anzugeben; 	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	
16.	IAS	33.73	<ul style="list-style-type: none"> ist auf die Grundlage zur Ermittlung der(s) Nenner(s) hinzuweisen, einschließlich der Angabe, ob es sich bei den entsprechenden Beträgen je Aktie um Vor- oder Nachsteuerbeträge handelt; 	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	

0	1	2	3	4	5	6	7
Lfd. Nr.	IAS/ IFRS/ SIC/ IFRIC/HGB	Nr./Tz./§ des IAS/IFRS bzw. SIC/IFRIC/HGB	Anhangangabe (notes)	enthalten	nicht enthalten (nicht relevant)	nicht enthalten (unwesent- lich)	Bemerkungen/ AP-Ref.
17.	IAS	33.73	<ul style="list-style-type: none"> ist bei Verwendung eines Bestandteils des Periodengewinns, der nicht als eigenständiger Posten in der Gesamtergebnisrechnung ausgewiesen wird, eine Überleitung zwischen diesem verwendeten Bestandteil zu einem in der Gesamtergebnisrechnung ausgewiesenen Posten herzustellen. 	○	○	○	
	IAS	33.64	Nimmt die Zahl der in Umlauf befindlichen Stammaktien oder potenziellen Stammaktien durch Kapitalisierung, Emission von Gratisaktien oder Aktiensplitt zu oder ab, so ist die Berechnung des unverwässerten und verwässerten Ergebnisses je Aktie für alle dargestellten Perioden rückwirkend zu berichtigen. Treten diese Änderungen nach dem Bilanzstichtag, aber vor der Genehmigung zur Veröffentlichung des Abschlusses ein, sind die Berechnungen je Aktie für den Abschluss, der für diese Periode vorgelegt wird, sowie für die Abschlüsse aller früheren Perioden auf der Grundlage der neuen Zahl an Aktien vorzunehmen.				
18.	IAS	33.64	Angabe, dass die Berechnungen pro Aktie derartigen Änderungen in der Zahl der Aktien Rechnung tragen.	○	○	○	

0	1	2	3	4	5	6	7
Lfd. Nr.	IAS/ IFRS/ SIC/ IFRIC/HGB	Nr./Tz./§ des IAS/IFRS bzw. SIC/IFRIC/HGB	Anhangangabe (notes)	enthalten	nicht enthalten (nicht relevant)	nicht enthalten (unwesent- lich)	Bemerkungen/ AP-Ref.
9. Sonstige Anhangangaben							
9.3 Angaben zu Eventualverbindlichkeiten und -forderungen							
9.3.1 Angaben (ggf. kombiniert mit Angaben zu Rückstellungen; vgl. 5.3.3)							
	IAS	37.86	Sofern die Möglichkeit eines Abflusses bei der Erfüllung nicht unwahrscheinlich ist, hat ein Unternehmen für jede Gruppe von Eventualverbindlichkeiten zum Bilanzstichtag eine kurze Beschreibung der Eventualverbindlichkeit und, falls praktikabel, die folgenden Angaben zu machen:				
1.	IAS	37.86(a)	<ul style="list-style-type: none"> Schätzung der finanziellen Auswirkungen, bewertet nach IAS 37.36 bis 37.52; 	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	
2.	IAS	37.86(b)	<ul style="list-style-type: none"> Angabe von Unsicherheiten hinsichtlich des Betrages oder der Fälligkeiten von Abflüssen; 	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	
3.	IAS	37.86(c)	<ul style="list-style-type: none"> Möglichkeit einer Erstattung. 	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	
4.	IAS	37.88	Wenn aus denselben Umständen eine Rückstellung und eine Eventualverbindlichkeit entstehen, erfolgt die nach den IAS 37.84 bis 37.86 erforderliche Angabe vom Unternehmen in einer Art und Weise, die den Zusammenhang zwischen der Rückstellung und der Eventualverbindlichkeit aufzeigt.	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	
5.	IAS	37.89	Ist ein Zufluss von wirtschaftlichem Nutzen wahrscheinlich, so hat ein Unternehmen eine kurze Beschreibung der Art der Eventualforderungen zum Bilanzstichtag und, wenn praktikabel, eine Schätzung der finanziellen Auswirkungen, bewertet auf der Grundlage der Vorgaben für Rückstellungen gemäß den IAS 37.36 bis 37.52 anzugeben.	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	
6.	IAS	37.91	Werden die erforderlichen Angaben zu Eventualverbindlichkeiten und Eventualforderungen (IAS 37.86 und 37.89) aus Gründen der Praktikabilität nicht gemacht, so ist diese Tatsache anzugeben.	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	
7.	IAS	37.92	In äußerst seltenen Fällen kann damit gerechnet werden, dass die teilweise oder vollständige Angabe von Informationen nach den IAS 37.84 bis 37.89 die Lage des Unternehmens in einem Rechtsstreit mit anderen Parteien über den Gegenstand der Rückstellungen, Eventualverbindlichkeiten oder Eventualforderungen ernsthaft beeinträchtigt. In diesen Fällen muss das Unternehmen die Angaben nicht machen, es hat jedoch den allgemeinen Charakter des Rechtsstreits darzulegen sowie die Tatsache, dass gewisse Angaben nicht gemacht wurden und die Gründe dafür.	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	
9.3.2 Gesondert geregelt für einzelne Sachverhalte (Angabepflichten ergeben sich zudem aus anderen IFRS; diese sind an entsprechender Stelle in dieser Checkliste enthalten)							
8.	IAS	12.88	Eventualverbindlichkeiten und -forderungen im Kontext mit Ertragsteuern (z.B. bei ausstehender Klärung von strittigen Steuerfragen mit den Steuerbehörden).	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	
9.	IAS	19.152	Falls IAS 37 dies vorschreibt, sind Angaben über Eventualschulden zu machen, die aus Leistungen nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses resultieren.	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	

0	1	2	3	4	5	6	7
Lfd. Nr.	IAS/ IFRS/ SIC/ IFRIC/HGB	Nr./Tz./§ des IAS/IFRS bzw. SIC/IFRIC/HGB	Anhangangabe (notes)	enthalten	nicht enthalten (nicht relevant)	nicht enthalten (unwesent- lich)	Bemerkungen/ AP-Ref.
9. Sonstige Anhangangaben							
9.4 Angaben über Beziehungen zu nahestehenden Unternehmen und Personen							
1.	IAS	24.13	Beziehungen zwischen einem Mutter- und seinen Tochterunternehmen sind anzugeben, unabhängig davon, ob Geschäftsvorfälle zwischen ihnen stattgefunden haben. Ein Unternehmen hat den Namen seines Mutterunternehmens und, falls abweichend, den Namen des obersten beherrschenden Unternehmens anzugeben. Veröffentlicht weder das Mutterunternehmen noch das oberste beherrschende Unternehmen einen Konzernabschluss, ist auch der Name des nächsthöheren Mutterunternehmens, das einen Konzernabschluss veröffentlicht, anzugeben.	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	
2.	IAS	24.14	Damit sich die Abschlussadressaten ein Urteil darüber bilden können, wie sich Beziehungen zu nahestehenden Unternehmen und Personen auf ein Unternehmen auswirken, sollten solche Beziehungen stets angegeben werden, wenn ein Beherrschungsverhältnis vorliegt, und zwar unabhängig davon, ob es zwischen den nahestehenden Unternehmen und Personen Geschäftsvorfälle gegeben hat.	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	
	IAS	24.19	Die nach IAS 24.18 erforderlichen Angaben (<i>siehe unten</i>) sind für jede der folgenden Kategorien getrennt zu erstellen:				
3.	IAS	24.19(a)	• Mutterunternehmen;	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	
4.	IAS	24.19(b)	• Unternehmen, unter deren gemeinschaftlicher Führung oder maßgeblichem Einfluss das Unternehmen steht;	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	
5.	IAS	24.19(c)	• Tochterunternehmen;	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	
6.	IAS	24.19(d)	• assoziierte Unternehmen;	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	
7.	IAS	24.19(e)	• Gemeinschaftsunternehmen, bei denen das Unternehmen ein Partnerunternehmen ist;	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	
8.	IAS	24.19(f)	• Mitglieder des Managements in Schlüsselpositionen des Unternehmens oder dessen Mutterunternehmens;	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	
9.	IAS	24.19(g)	• sonstige nahestehende Unternehmen und Personen.	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	
	IAS	24.18	Hat es bei einem Unternehmen in den Zeiträumen, auf die sich die Abschlüsse beziehen, Geschäftsvorfälle mit nahestehenden Unternehmen oder Personen gegeben, so hat es anzugeben, welcher Art seine Beziehung zu dem nahestehenden Unternehmen / der nahestehenden Person ist, und die Abschlussadressaten über diejenigen Geschäftsvorfälle und ausstehenden Salden (einschließlich Verpflichtungen) zu informieren, die diese benötigen, um die möglichen Auswirkungen dieser Beziehung auf den Abschluss nachzuvollziehen (<i>Beispiele für Geschäftsvorfälle gibt IAS 24.21</i>). Diese Angabepflichten bestehen zusätzlich zu den in IAS 24.17 (<i>siehe unten</i>) genannten Angaben über Vergütungen für Mitglieder des Managements in Schlüsselpositionen. Diese Angaben müssen zumindest Folgendes umfassen:				
10.	IAS	24.18(a)	• Höhe der Geschäftsvorfälle;	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	
11.	IAS	24.18(b)	• Höhe der ausstehenden Salden, einschließlich Verpflichtungen, und	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	
12.	IAS	24.18(b)(i)	→ deren Bedingungen und Konditionen, einschließlich einer möglichen Besicherung, sowie die Art der Leistungserfüllung;	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	
13.	IAS	24.18(b)(ii)	→ Einzelheiten gewährter oder erhaltener Garantien;	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	
14.	IAS	24.18(c)	• Rückstellungen für zweifelhafte Forderungen im Zusammenhang mit ausstehenden Salden;	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	

0	1	2	3	4	5	6	7	
Lfd. Nr.	IAS/ IFRS/ SIC/ IFRIC/HGB	Nr./Tz./§ des IAS/IFRS bzw. SIC/IFRIC/HGB	Anhangangabe (notes)	enthalten	nicht enthalten (nicht relevant)	nicht enthalten (unwesent- lich)	Bemerkungen/ AP-Ref.	
15.	IAS	24.18(d)	<ul style="list-style-type: none"> den während der Periode erfassten Aufwand für uneinbringliche und zweifelhafte Forderungen gegenüber nahestehenden Unternehmen und Personen. 	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>		
16.	IAS	24.18A	Beträge, die das Unternehmen für die von einem leistungserbringenden Unternehmen bezogenen Leistungen im Bereich des Managements in Schlüsselpositionen aufgewendet hat.	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>		
	IAS	24.17	Das Unternehmen hat (<i>zusätzlich zu den von IAS 24.18 und 24.18A geforderten Angaben</i>) die Vergütungen für Mitglieder des Managements in Schlüsselpositionen (<i>zu Ausnahmen siehe IAS 24.17A</i>) sowohl insgesamt als auch gesondert für jede der folgenden Kategorien anzugeben:					
17.	IAS IAS	24.17(a) 19.25	<ul style="list-style-type: none"> kurzfristig fällige Leistungen; 	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>		
18.	IAS IAS	24.17(b) 19.151(b)	<ul style="list-style-type: none"> Leistungen nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses; 	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>		
19.	IAS IAS	24.17(c) 19.158	<ul style="list-style-type: none"> andere langfristig fällige Leistungen; 	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>		
20.	IAS IAS	24.17(d) 19.171	<ul style="list-style-type: none"> Leistungen aus Anlass der Beendigung des Arbeitsverhältnisses; 	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>		
21.	IAS	24.17(e)	<ul style="list-style-type: none"> anteilsbasierte Vergütungen. 	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>		
			<i>Für die zusätzlichen Pflichtangaben im Konzernabschluss nach HGB vgl. 10.</i>					
22.	IAS	24.24	Gleichartige Posten dürfen zusammengefasst angegeben werden, es sei denn, eine gesonderte Angabe ist erforderlich, um die Auswirkungen der Geschäftsvorfälle mit nahestehenden Unternehmen und Personen auf den Abschluss des Unternehmens beurteilen zu können.	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>		
	IAS	24.25	Ein berichtendes Unternehmen ist von der in IAS 24.18 festgelegten Pflicht zur Angabe von Geschäftsvorfällen und ausstehenden Salden (einschließlich Verpflichtungen) mit nahestehenden Unternehmen und Personen befreit, wenn es sich bei diesen Unternehmen und Personen handelt um:					
23.	IAS	24.25(a)	<ul style="list-style-type: none"> eine öffentliche Stelle, die das berichtende Unternehmen beherrscht, oder an dessen gemeinschaftlicher Führung beteiligt ist oder maßgeblichen Einfluss auf das berichtende Unternehmen hat; 	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>		
24.	IAS	24.25(b)	<ul style="list-style-type: none"> ein anderes Unternehmen, das als nahestehend zu betrachten ist, weil dieselbe öffentliche Stelle sowohl das berichtende als auch dieses andere Unternehmen beherrscht, oder an deren gemeinschaftlicher Führung beteiligt ist oder maßgeblichen Einfluss auf diese hat. 	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>		
	IAS	24.26	Nimmt ein berichtendes Unternehmen die Ausnahmeregelung des IAS 24.25 in Anspruch, hat es zu den dort genannten Geschäftsvorfällen und dazugehörigen ausstehenden Salden Folgendes anzugeben:					
25.	IAS	24.26(a)	<ul style="list-style-type: none"> den Namen der öffentlichen Stelle und die Art ihrer Beziehung zu dem berichtenden Unternehmen (d.h. Beherrschung, gemeinschaftliche Führung oder maßgeblicher Einfluss); 	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>		
	IAS	24.26(b)	<ul style="list-style-type: none"> die folgenden Informationen und zwar so detailliert, dass die Abschlussadressaten die Auswirkungen der Geschäftsvorfälle mit nahestehenden Unternehmen und Personen auf dessen Abschluss beurteilen können: 					
26.	IAS	24.26(b)(i)	→ Art und Höhe jedes Geschäftsvorfalles, der für sich genommen signifikant ist;	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>		

0	1	2	3	4	5	6	7
Lfd. Nr.	IAS/ IFRS/ SIC/ IFRIC/HGB	Nr./Tz./§ des IAS/IFRS bzw. SIC/IFRIC/HGB	Anhangangabe (notes)	enthalten	nicht enthalten (nicht relevant)	nicht enthalten (unwesent- lich)	Bemerkungen/ AP-Ref.
27.	IAS	24.26(b)(ii)	→ qualitativer oder quantitativer Umfang von Geschäftsvorfällen (vgl. IAS 24.21), die zwar nicht für sich genommen, aber in ihrer Gesamtheit signifikant sind.	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	
28.	IAS	32.34	Beim Rückerwerb eigener Anteile von nahe stehenden Unternehmen und Personen sind die Angabepflichten gem. IAS 24 zu beachten.	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	

0	1	2	3	4	5	6	7
Lfd. Nr.	IAS/ IFRS/ SIC/ IFRIC/HGB	Nr./Tz./§ des IAS/IFRS bzw. SIC/IFRIC/HGB	Anhangangabe (notes)	enthalten	nicht enthalten (nicht relevant)	nicht enthalten (unwesent- lich)	Bemerkungen/ AP-Ref.
9. Sonstige Anhangangaben							
9.5 Angaben zu zur Veräußerung gehaltenen langfristigen Vermögenswerten und aufgegebenen Geschäftsbereichen							
<i>Ein Unternehmensbestandteil bezeichnet einen Geschäftsbereich und die zugehörigen Cashflows, die betrieblich und für die Zwecke der Rechnungslegung vom restlichen Unternehmen klar abgegrenzt werden können. Mit anderen Worten: ein Unternehmensbestandteil ist während seiner Nutzungsdauer eine zahlungsmittelgenerierende Einheit oder eine Gruppe von zahlungsmittelgenerierenden Einheiten gewesen.</i>							
<i>Ein aufgegebenen Geschäftsbereich ist ein Unternehmensbestandteil, der veräußert wurde oder als zur Veräußerung gehalten klassifiziert wird und der einen gesonderten, wesentlichen Geschäftszweig oder geografischen Geschäftsbereich darstellt, Teil eines einzelnen, abgestimmten Plans zur Veräußerung eines gesonderten wesentlichen Geschäftszweigs oder geografischen Geschäftsbereichs ist oder ein Tochterunternehmen darstellt, das ausschließlich mit der Absicht einer Weiterveräußerung erworben wurde.</i>							
1.	IFRS	5.30	Ein Unternehmen hat Informationen darzustellen und anzugeben, die es den Abschlussadressaten ermöglichen, die finanziellen Auswirkungen von aufgegebenen Geschäftsbereichen und der Veräußerung langfristiger Vermögenswerte (oder Veräußerungsgruppen) zu beurteilen (vgl. IFRS 5.33 ff.).	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	
	IFRS	5.33	Folgende Angaben sind von einem Unternehmen zu machen:				
	IFRS	5.33(a)	• gesonderter Betrag in der Gesamtergebnisrechnung, welcher der Summe entspricht aus:				
2.	IFRS	5.33(a)(i)	→ dem Gewinn oder Verlust nach Steuern des aufgegebenen Geschäftsbereichs;	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	
3.	IFRS	5.33(a)(ii)	→ dem Gewinn oder Verlust nach Steuern, der bei der Bewertung mit dem beizulegenden Wert abzüglich Veräußerungskosten oder bei der Veräußerung der Vermögenswerte oder Veräußerungsgruppe(n), die den aufgegebenen Geschäftsbereich darstellen, erfasst wurde;	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	
	IFRS	5.33(b)	• eine Untergliederung des gesonderten Betrags unter IFRS 5.33(a): <i>Diese Gliederung kann in der Gesamtergebnisrechnung oder in den Anhangangaben zur Gesamtergebnisrechnung dargestellt werden. Die Darstellung in der Gesamtergebnisrechnung hat in einem eigenen Abschnitt für aufgegebene Geschäftsbereiche, also getrennt von den fortzuführenden Geschäftsbereichen, zu erfolgen. Eine Gliederung ist nicht für Veräußerungsgruppen erforderlich, bei denen es sich um neu erworbene Tochterunternehmen handelt, die zum Erwerbszeitpunkt die Kriterien für eine Klassifizierung als zur Veräußerung gehalten erfüllen (vgl. IFRS 5.11):</i>				
4.	IFRS	5.33(b)(i)	→ Erlöse Aufwendungen und Gewinn oder Verlust vor Steuern des aufgegebenen Geschäftsbereichs;	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	
5.	IFRS	5.33(b)(ii)	→ den zugehörigen Ertragsteueraufwand gemäß IAS 12.81(h);	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	
6.	IFRS	5.33(b)(iii)	→ den Gewinn oder Verlust, der bei der Bewertung mit dem beizulegenden Zeitwert abzüglich Veräußerungskosten oder bei der Veräußerung der Vermögenswerte oder Veräußerungsgruppe(n), die den aufgegebenen Geschäftsbereich darstellen, erfasst wurde;	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	
7.	IFRS	5.33(c)	• <i>Angabe in Kapitalflussrechnung oder Anhang:</i> die Netto-Cashflows, die der laufenden Geschäftstätigkeit sowie der Investitions- und Finanzierungstätigkeit des aufgegebenen Geschäftsbereiches zuzurechnen sind. Sie sind nicht für Veräußerungsgruppen erforderlich, bei denen es sich um neu erworbene Tochterunternehmen handelt, die zum Erwerbszeitpunkt die Kriterien für eine Klassifizierung als zur Veräußerung gehalten erfüllen (Vgl. IFRS 5.11);	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	

0	1	2	3	4	5	6	7
Lfd. Nr.	IAS/ IFRS/ SIC/ IFRIC/HGB	Nr./Tz./§ des IAS/IFRS bzw. SIC/IFRIC/HGB	Anhangangabe (notes)	enthalten	nicht enthalten (nicht relevant)	nicht enthalten (unwesent- lich)	Bemerkungen/ AP-Ref.
8.	IFRS	5.33(d)	<ul style="list-style-type: none"> in <i>Gesamtergebnisrechnung oder Anhang</i>: der Betrag der Erträge aus fortzuführenden Geschäftsbereichen und aus aufgegebenen Geschäftsbereichen, der den Eigentümern des Mutterunternehmens zuzurechnen ist. 	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	
9.	IFRS	5.33A	Werden die Ergebnisbestandteile entsprechend IAS 1.10A in einer gesonderten Gewinn- und Verlustrechnung dargestellt, so muss diese einen eigenen Abschnitt zu aufgegebenen Geschäftsbereichen enthalten.	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	
10.	IFRS	5.34	Die Angaben gem. IFRS 5.33 sind für frühere im Abschluss dargestellte Berichtsperioden so anzupassen, dass sich die Angaben auf alle Geschäftsbereiche beziehen, die bis zum Abschlussstichtag der zuletzt dargestellten Berichtsperiode aufgegeben wurden.	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	
11.	IFRS	5.35	Alle in der gegenwärtigen Periode vorgenommenen Änderungen von Beträgen, die früher im Abschnitt für aufgegebene Geschäftsbereiche dargestellt wurden und in direktem Zusammenhang mit der Veräußerung eines aufgegebenen Geschäftsbereiches in einer vorangegangenen Periode stehen, sind unter diesem Abschnitt in einer gesonderten Kategorie auszuweisen. Es sind die Art und Höhe solcher Anpassungen anzugeben (<i>für Beispiele vgl. IFRS 5.35</i>).	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	
12.	IFRS	5.36	Wird ein Unternehmensbestandteil nicht mehr als zur Veräußerung gehalten klassifiziert, ist das Ergebnis dieses Unternehmensbestandteils, das zuvor gem. IFRS 5.33 bis 5.35 im Abschnitt für aufgegebene Geschäftsbereiche ausgewiesen wurde, umzugliedern und für alle dargestellten Berichtsperioden in die Erträge aus fortzuführenden Geschäftsbereichen einzubeziehen. Die Beträge für vorangegangene Berichtsperioden sind mit dem Hinweis zu versehen, dass es sich um angepasste Beträge handelt.	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	
13.	IFRS	5.36A	Ein Unternehmen, das an einen Verkaufsplan gebunden ist, der den Verlust der Beherrschung eines Tochterunternehmens zur Folge hat, legt alle von IFRS 5.33 bis 5.36 geforderten Informationen offen, wenn es sich bei dem Tochterunternehmen eine um Veräußerungsgruppe handelt, die IFRS 5.32 (<i>aufgegebener Geschäftsbereich</i>) erfüllt.	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	
14.	IFRS	5.37	Alle Gewinne oder Verluste aus der Neubewertung von langfristigen Vermögenswerten (oder Veräußerungsgruppen), die als zur Veräußerung gehalten klassifiziert werden und nicht die Definition eines aufgegebenen Geschäftsbereichs erfüllen, sind im Gewinn oder Verlust aus fortzuführenden Geschäftsbereichen zu erfassen.	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	
15.	IFRS	5.38	Langfristige Vermögenswerte, die als zur Veräußerung gehalten klassifiziert werden, sowie die Vermögenswerte einer als zur Veräußerung gehalten klassifizierten Veräußerungsgruppe sind in der Bilanz getrennt von anderen Vermögenswerten darzustellen. Die Schulden einer als zur Veräußerung gehalten klassifizierten Veräußerungsgruppe sind getrennt von anderen Schulden in der Bilanz auszuweisen. Diese Vermögenswerte und Schulden dürfen nicht miteinander saldiert und als gesonderter Betrag abgebildet werden. Die Hauptgruppen der Vermögenswerte und Schulden, die als zur Veräußerung gehalten klassifiziert werden, sind außer in dem gem. IFRS 5.39 (<i>siehe unten</i>) gestatteten Fall <i>entweder in der Bilanz oder im Anhang</i> gesondert anzugeben. Alle im sonstigen Ergebnis erfassten kumulativen Erträge oder Aufwendungen, die in Verbindung mit langfristigen Vermögenswerten (oder Veräußerungsgruppen) stehen, die als zur Veräußerung gehalten klassifiziert werden, sind gesondert auszuweisen.	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	

0	1	2	3	4	5	6	7
Lfd. Nr.	IAS/ IFRS/ SIC/ IFRIC/HGB	Nr./Tz./§ des IAS/IFRS bzw. SIC/IFRIC/HGB	Anhangangabe (notes)	enthalten	nicht enthalten (nicht relevant)	nicht enthalten (unwesent- lich)	Bemerkungen/ AP-Ref.
16.	IFRS	5.39	Handelt es sich bei der Veräußerungsgruppe um ein neu erworbenes Tochterunternehmen, das zum Erwerbszeitpunkt die Kriterien für eine Klassifizierung als zur Veräußerung gehalten erfüllt (vgl. IFRS 5.11), ist eine Angabe der Hauptklassen der Vermögenswerte und Schulden nicht erforderlich.	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	
	IFRS	5.40	<i>Hinweis:</i> Die Beträge, die für langfristige Vermögenswerte oder Vermögenswerte und Schulden von Veräußerungsgruppen, die als zur Veräußerung gehalten klassifiziert werden, in den Bilanzen vorangegangener Berichtsperioden ausgewiesen wurden, sind nicht neu zu gliedern oder anzupassen.				
	IFRS IFRS	5.41 5.12	Ein Unternehmen hat in der Berichtsperiode, in der ein langfristiger Vermögenswert (oder eine Veräußerungsgruppe) entweder als zur Veräußerung gehalten eingestuft oder verkauft wurde, im Anhang die folgenden Informationen anzugeben (<i>Die Angaben sind auch zu machen, wenn die in IFRS 5.7 und 5.8 genannten Kriterien nach dem Bilanzstichtag, jedoch vor Genehmigung des Abschlusses zur Veröffentlichung erfüllt, sind</i>):				
17.	IFRS	5.41(a)	<ul style="list-style-type: none"> eine Beschreibung des langfristigen Vermögenswerts (oder der Veräußerungsgruppe); 	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	
18.	IFRS	5.41(b)	<ul style="list-style-type: none"> eine Beschreibung der Sachverhalte und Umstände der Veräußerung oder der Sachverhalte und Umstände, die zu der erwarteten Veräußerung führen sowie die voraussichtliche Art und Weise und der voraussichtliche Zeitpunkt dieser Veräußerung; 	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	
19.	IFRS	5.41(c)	<ul style="list-style-type: none"> der gemäß IFRS 5.20 bis 5.22 erfasste Gewinn oder Verlust und, falls dieser nicht gesondert in der Gesamtergebnisrechnung ausgewiesen wird, in welcher Kategorie der Gesamtergebnisrechnung dieser Gewinn oder Verlust berücksichtigt wurde; 	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	
20.	IFRS	5.41(d)	<ul style="list-style-type: none"> gegebenenfalls das berichtspflichtige Segment, in dem der langfristige Vermögenswert (oder die Veräußerungsgruppe) gemäß IFRS 8 ausgewiesen wird. 	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	
21.	IFRS	5.42	Wenn IFRS 5.26 oder 5.29 Anwendung finden (Aufgabe der Einstufung eines Vermögenswerts als zur Veräußerung gehalten), sind in der Berichtsperiode, in der eine Änderung des Plans zur Veräußerung des langfristigen Vermögenswerts (oder der Veräußerungsgruppe) beschlossen wurde, die Sachverhalte und Umstände zu beschreiben, die zu dieser Entscheidung geführt haben und die Auswirkungen der Entscheidung auf das Ergebnis für die dargestellte Berichtsperiode und die dargestellten vorangegangenen Berichtsperioden anzugeben.	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	

0	1	2	3	4	5	6	7
Lfd. Nr.	IAS/ IFRS/ SIC/ IFRIC/HGB	Nr./Tz./§ des IAS/IFRS bzw. SIC/IFRIC/HGB	Anhangangabe (notes)	enthalten	nicht enthalten (nicht relevant)	nicht enthalten (unwesent- lich)	Bemerkungen/ AP-Ref.
9. Sonstige Anhangangaben							
9.6 Angaben zu anteilsbasierten Vergütungen							
1.	IFRS IFRS	2.44 2.45	Ein Unternehmen hat Informationen anzugeben, die Art und Ausmaß der in der Berichtsperiode bestehenden anteilsbasierten Vergütungsvereinbarungen für den Abschlussadressaten nachvollziehbar machen. Folgende Angaben sind mindestens erforderlich:	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	
2.	IFRS	2.45(a)	<ul style="list-style-type: none"> Beschreibung der einzelnen Arten von anteilsbasierten Vergütungsvereinbarungen, die während der Berichtsperiode in Kraft waren, einschließlich der allgemeinen Vertragsbedingungen jeder Vereinbarung wie Ausübungsbedingungen, maximale Anzahl gewährter Optionen und Form des Ausgleichs (ob in bar oder durch Eigenkapitalinstrumente). Ein Unternehmen mit substantiell ähnlichen Arten von anteilsbasierten Vergütungsvereinbarungen kann diese Angaben zusammenfassen, soweit zur Erfüllung des IFRS 2.44 keine gesonderte Darstellung der Vereinbarungen notwendig ist; 	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	
	IFRS	2.45(b)	<ul style="list-style-type: none"> Anzahl und gewichteter Durchschnitt der Ausübungspreise der Aktienoptionen für jede der folgenden Gruppen von Optionen: 				
3.	IFRS	2.45(b)(i)	→ zu Beginn der Berichtsperiode ausstehende Optionen;	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	
4.	IFRS	2.45(b)(ii)	→ in der Berichtsperiode gewährte Optionen;	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	
5.	IFRS	2.45(b)(iii)	→ in der Berichtsperiode verwirkte Optionen;	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	
6.	IFRS	2.45(b)(iv)	→ in der Berichtsperiode ausgeübte Optionen;	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	
7.	IFRS	2.45(b)(v)	→ in der Berichtsperiode verfallene Optionen;	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	
8.	IFRS	2.45(b)(vi)	→ am Ende der Berichtsperiode ausstehende Optionen;	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	
9.	IFRS	2.45(b)(vii)	→ am Ende der Berichtsperiode ausübbar Optionen;	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	
10.	IFRS	2.45(c)	<ul style="list-style-type: none"> bei in der Berichtsperiode ausgeübten Optionen der gewichtete Durchschnittsaktienkurs am Tag der Ausübung. Wurden die Optionen während der Berichtsperiode regelmäßig ausgeübt, kann statt dessen der gewichtete Durchschnittsaktienkurs der Berichtsperiode herangezogen werden; 	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	
11.	IFRS	2.45(d)	<ul style="list-style-type: none"> für die am Ende der Berichtsperiode ausstehenden Optionen die Bandbreite an Ausübungspreisen und der gewichtete Durchschnitt der restlichen Vertragslaufzeit. Ist die Bandbreite der Ausübungspreise sehr groß, sind die ausstehenden Optionen in Bereiche zu unterteilen, die zur Beurteilung der Anzahl und des Zeitpunkts der möglichen Ausgabe zusätzlicher Aktien und des bei Ausübung dieser Option realisierbaren Barbetrags geeignet sind. 	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	
12.	IFRS	2.46	Ein Unternehmen hat Informationen anzugeben, die den Abschlussadressaten deutlich machen, wie der beizulegende Zeitwert der erhaltenen Güter oder Dienstleistungen oder der beizulegende Zeitwert der gewährten Eigenkapitalinstrumente in der Berichtsperiode bestimmt wurde (vgl. hierzu näher IFRS 2.47 und IFRS 2.48).	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	
	IFRS	2.47	Wurde der beizulegende Zeitwert der im Austausch für Eigenkapitalinstrumente des Unternehmens erhaltenen Güter oder Dienstleistungen indirekt unter Bezugnahme auf den beizulegenden Zeitwert der gewährten Eigenkapitalinstrumente bemessen, hat das Unternehmen mindestens folgende Angaben zu machen:				

0	1	2	3	4	5	6	7
Lfd. Nr.	IAS/ IFRS/ SIC/ IFRIC/HGB	Nr./Tz./§ des IAS/IFRS bzw. SIC/IFRIC/HGB	Anhangangabe (notes)	enthalten	nicht enthalten (nicht relevant)	nicht enthalten (unwesent- lich)	Bemerkungen/ AP-Ref.
	IFRS	2.47(a)	<ul style="list-style-type: none"> für in der Berichtsperiode gewährte Aktienoptionen der gewichtete Durchschnitt der beizulegenden Zeitwerte dieser Optionen am Bewertungsstichtag sowie Angaben darüber, wie dieser beizulegende Zeitwert ermittelt wurde, einschließlich: 				
13.	IFRS	2.47(a)(i)	→ das verwendete Optionspreismodell und die in dieses Modell einfließenden Daten, einschließlich gewichteter Durchschnittsaktienkurs, Ausübungspreis, erwartete Volatilität, Laufzeit der Option, erwartete Dividenden, risikoloser Zinssatz und andere in das Modell einfließende Parameter, einschließlich der verwendeten Methode und die zugrunde gelegte Annahme zur Berücksichtigung der Auswirkungen einer erwarteten frühzeitigen Ausübung;	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	
14.	IFRS	2.47(a)(ii)	→ wie die erwartete Volatilität bestimmt wurde. Hierzu gehören auch erläuternde Angaben, inwieweit die erwartete Volatilität auf der historischen Volatilität beruht;	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	
15.	IFRS	2.47(a)(iii)	→ ob und auf welche Weise andere Ausstattungsmerkmale der Optionsgewährung, wie z.B. eine Marktbedingung, in die Ermittlung des beizulegenden Zeitwerts einbezogen wurde;	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	
	IFRS	2.47(b)	<ul style="list-style-type: none"> für andere in der Berichtsperiode gewährte Eigenkapitalinstrumente (keine Aktienoptionen) die Anzahl und der gewichtete Durchschnitt der beizulegenden Zeitwerte dieser Eigenkapitalinstrumente am Bewertungsstichtag sowie Angaben darüber, wie dieser beizulegende Zeitwert ermittelt wurde, einschließlich: 				
16.	IFRS	2.47(b)(i)	→ wenn der beizulegende Zeitwert nicht anhand eines beobachtbaren Marktpreises ermittelt wurde, auf welche Weise er bestimmt wurde;	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	
17.	IFRS	2.47(b)(ii)	→ ob und auf welche Weise erwartete Dividenden bei der Ermittlung des beizulegenden Zeitwerts berücksichtigt wurden;	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	
18.	IFRS	2.47(b)(iii)	→ ob und auf welche Weise andere Ausstattungsmerkmale der gewährten Eigenkapitalinstrumente in die Bestimmung des beizulegenden Zeitwerts eingeflossen sind.	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	
	IFRS	2.47(c)	<ul style="list-style-type: none"> für anteilsbasierte Vergütungstransaktionen, die in der Berichtsperiode geändert wurden: 				
19.	IFRS	2.47(c)(i)	→ eine Erklärung, warum diese Änderungen vorgenommen wurden;	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	
20.	IFRS	2.47(c)(ii)	→ der zusätzliche beizulegende Zeitwert, der (infolge dieser Änderungen) gewährt wurde;	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	
21.	IFRS	2.47(c)(iii)	→ ggf. Angaben darüber, wie der gewährte zusätzliche beizulegende Zeitwert unter Beachtung der Vorschriften von IFRS 2.47(a) und (b) bestimmt wurde.	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	
22.	IFRS	2.48	Wurden die in der Berichtsperiode erhaltenen Güter oder Dienstleistungen direkt zum beizulegenden Zeitwert angesetzt, ist anzugeben, wie der beizulegende Zeitwert bestimmt wurde, d.h. ob er anhand eines Marktpreises für die betreffenden Güter oder Dienstleistungen ermittelt wurde.	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	
23.	IFRS	2.49	Hat das Unternehmen die Vermutung in IFRS 2.13 widerlegt, hat es diese Tatsache zusammen mit einer Begründung anzugeben, warum es zu einer Widerlegung dieser Vermutung kam.	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	

0	1	2	3	4	5	6	7
Lfd. Nr.	IAS/ IFRS/ SIC/ IFRIC/HGB	Nr./Tz./§ des IAS/IFRS bzw. SIC/IFRIC/HGB	Anhangangabe (notes)	enthalten	nicht enthalten (nicht relevant)	nicht enthalten (unwesent- lich)	Bemerkungen/ AP-Ref.
24.	IFRS IFRS	2.50 2.51	Ein Unternehmen hat Informationen anzugeben, die den Abschlussadressaten die Auswirkungen anteilsbasierter Vergütungstransaktionen auf das Periodenergebnis und die Vermögens- und Finanzlage des Unternehmens verständlich machen. Dazu sind mindestens folgende Angaben erforderlich:	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	
25.	IFRS	2.51 (a)	<ul style="list-style-type: none"> der in der Berichtsperiode erfasste Gesamtaufwand für anteilsbasierte Vergütungstransaktionen, bei denen die erhaltenen Güter oder Dienstleistungen nicht für eine Erfassung als Vermögenswert in Betracht kamen und daher sofort aufwandswirksam verbucht wurden. Dabei ist der Anteil am Gesamtaufwand, der auf anteilsbasierte Vergütungstransaktionen mit Ausgleich durch Eigenkapitalinstrumente entfällt, gesondert auszuweisen; 	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	
	IFRS	2.51(b)	<ul style="list-style-type: none"> für Schulden aus anteilsbasierten Vergütungstransaktionen: 				
26.	IFRS	2.51(b)(i)	→ Gesamtbuchwert am Ende der Berichtsperiode;	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	
27.	IFRS	2.51(b)(ii)	→ der gesamte innere Wert der Schulden am Ende der Berichtsperiode, bei denen das Recht der Gegenpartei auf Erhalt von flüssigen Mitteln oder anderen Vermögenswerten zum Ende der Berichtsperiode ausübbar war (z.B. ausübbares Wertsteigerungsrechte).	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	
28.	IFRS	2.52	Sind die Angabepflichten des IFRS 2 zur Erfüllung der Grundsätze in IFRS 2.44, 2.46 und 2.50 nicht ausreichend, hat das Unternehmen zusätzliche Angaben zu machen, die zu einer Erfüllung dieser Grundsätze führen. Hat ein Unternehmen z.B. eine anteilsbasierte Vergütung gemäß IFRS 2.33F als anteilsbasierte Vergütung mit Ausgleich durch Eigenkapitalinstrumente eingestuft, so gibt es zur Information der Abschlussadressaten über die künftigen Zahlungsströme im Zusammenhang mit anteilsbasierten Vergütungsvereinbarungen den Betrag an, den es voraussichtlich an die Steuerbehörde abführen wird, um die Steuerschuld des Mitarbeiters zu begleichen.	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	

0	1	2	3	4	5	6	7
Lfd. Nr.	IAS/ IFRS/ SIC/ IFRIC/HGB	Nr./Tz./§ des IAS/IFRS bzw. SIC/IFRIC/HGB	Anhangangabe (notes)	enthalten	nicht enthalten (nicht relevant)	nicht enthalten (unwesent- lich)	Bemerkungen/ AP-Ref.
9. Sonstige Anhangangaben							
9.7 Angaben zu Ereignissen nach dem Abschlussstichtag							
1.	IAS	10.19	Wenn ein Unternehmen Informationen über Gegebenheiten, die bereits am Abschlussstichtag vorgelegen haben, nach dem Abschlussstichtag erhält (<i>Wertaufhellung</i>), hat es die betreffenden Angaben auf der Grundlage der neuen Informationen zu aktualisieren.	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	
	IAS	10.21	Folgende Informationen über jede bedeutende Art von nicht zu berücksichtigenden Ereignissen nach dem Bilanzstichtag sind anzugeben:				
2.	IAS	10.21(a)	<ul style="list-style-type: none"> Art des Ereignisses; 	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	
3.	IAS	10.21(b)	<ul style="list-style-type: none"> Schätzung der finanziellen Auswirkungen oder eine Aussage darüber, dass eine solche Schätzung nicht vorgenommen werden kann. 	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	
	IAS	10.22	Beispiele von <i>nicht</i> zu berücksichtigenden Ereignissen nach dem Bilanzstichtag, die im Allgemeinen anzugeben sind:				
	IFRS	3.59(b), 3.B66	<p>(a) ein umfangreicher Unternehmenszusammenschluss nach dem Abschlussstichtag;</p> <p>(b) Bekanntgabe eines Plans für die Aufgabe von Geschäftsbereichen;</p> <p>(c) umfangreiche Käufe oder Veräußerungen von Vermögenswerten, Klassifizierung von Vermögenswerten als zur Veräußerung gehalten gem. IFRS 5;</p> <p>(d) die Zerstörung einer bedeutenden Produktionsstätte durch einen Brand nach dem Bilanzstichtag;</p>				
	IAS	37.75	(e) Bekanntgabe oder Beginn der Durchführung einer wesentlichen Restrukturierung;				
	IAS	33.70(d)	(f) umfangreiche Transaktionen in Bezug auf Stammaktien und potenzielle Stammaktien nach dem Bilanzstichtag;				
	IAS	12.88	(g) ungewöhnlich große Änderungen der Preise von Vermögenswerten oder der Wechselkurse nach dem Bilanzstichtag;				
	IAS	12.88	(h) Änderungen der Steuersätze oder Steuervorschriften, die nach dem Bilanzstichtag in Kraft treten oder angekündigt werden und wesentliche Auswirkungen auf tatsächliche und latente Steueransprüche und -schulden haben;				
	IAS	12.88	(i) Eingehen wesentlicher Verpflichtungen oder Eventualverbindlichkeiten, zum Beispiel durch Zusage beträchtlicher Gewährleistungen;				
	IAS	12.88	(j) Beginn umfangreicher Rechtsstreitigkeiten, die ausschließlich aufgrund von Ereignissen entstehen, die nach dem Bilanzstichtag eingetreten sind.				
	IAS	1.76	Bei Darlehen, die als kurzfristige Schulden eingestuft werden, gilt Folgendes: Wenn eines der nachfolgenden Ereignisse zwischen dem Abschlussstichtag und der Genehmigung des Abschlusses zur Veröffentlichung eintritt, müssen solche Ereignisse gem. IAS 10 angegeben werden:				
4.	IAS	1.76(a)	<ul style="list-style-type: none"> langfristige Refinanzierung; 	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	
5.	IAS	1.76(b)	<ul style="list-style-type: none"> Behebung einer Verletzung einer langfristigen Kreditvereinbarung; 	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	
6.	IAS	1.76(c)	<ul style="list-style-type: none"> Gewährung einer mindestens 12 Monate nach dem Abschlussstichtag ablaufenden Nachfrist durch die Kreditgeber zur Behebung der Verletzung einer langfristigen Kreditvereinbarung. 	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	
			Hinweis auf Angaben, die an anderen Stellen dieser Checkliste aufgeführt sind:				
			(a) Dividendenbeschluss nach dem Stichtag -> IAS 1.137(a), IAS 10.13, IFRIC 17.17 (vgl. 5.3.1)				
			(b) Vorliegen der Voraussetzungen für Umklassifizierung gem. IFRS 5 -> IFRS 5.12 (vgl. 9.5)				

0	1	2	3	4	5	6	7
Lfd. Nr.	IAS/ IFRS/ SIC/ IFRIC/HGB	Nr./Tz./§ des IAS/IFRS bzw. SIC/IFRIC/HGB	Anhangangabe (notes)	enthalten	nicht enthalten (nicht relevant)	nicht enthalten (unwesent- lich)	Bemerkungen/ AP-Ref.
9. Sonstige Anhangangaben							
9.8 Angaben im Zusammenhang mit landwirtschaftlicher Tätigkeit							
	IAS	17.32 17.57	Die Anforderungen an die Angabepflichten des IAS 41 finden für Leasingnehmer für im Rahmen von Finanzierungsleasingverhältnissen geleasteten biologischen Vermögenswerten sowie für Leasinggeber für im Rahmen von Operating-Leasingverhältnissen vermieteten biologischen Vermögenswerten Anwendung.				
1.	IAS	41.40	Ein Unternehmen hat den Gesamtbetrag des Gewinn oder Verlustes anzugeben, der während der laufenden Periode beim erstmaligen Ansatz biologischer Vermögenswerte und landwirtschaftlicher Erzeugnisse und durch die Änderung des beizulegenden Zeitwerts abzüglich der Verkaufskosten der biologischen Vermögenswerte entsteht.	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	
2.	IAS IAS	41.41 41.42	Ein Unternehmen hat jede Gruppe der biologischen Vermögenswerte zu beschreiben (in verbaler Form oder durch wertmäßige Beschreibungen).	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	
3.	IAS	41.43	<i>Freiw. Angabe:</i> Wertmäßige Beschreibung von jeder Gruppe der biologischen Vermögenswerte, unterschieden nach verbrauchbaren und produzierenden biologischen Vermögenswerten oder nach reifen oder unreifen biologischen Vermögenswerten, soweit dies geeignet ist (z.B. kann ein Unternehmen den Buchwert von verbrauchbaren biologischen Vermögenswerten und von produzierenden biologischen Vermögenswerten nach Gruppen angeben. Ein Unternehmen kann weiterhin diese Buchwerte nach reifen und unreifen Vermögenswerten aufteilen). Diese Unterscheidungen stellen Informationen zur Verfügung, die hilfreich sein können, um den zeitlichen Anfall künftiger Cashflows abschätzen zu können. Ein Unternehmen gibt die Grundlagen für das Treffen solcher Entscheidungen an.	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	
	IAS	41.46	Wenn nicht an anderer Stelle innerhalb von Informationen angegeben, die mit dem Abschluss veröffentlicht werden, hat ein Unternehmen zu beschreiben:				
4.	IAS	41.46(a)	<ul style="list-style-type: none"> die Art seiner Tätigkeiten, die mit jeder Gruppe der biologischen Vermögenswerte verbunden sind; 	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	
	IAS	41.46(b)	<ul style="list-style-type: none"> nicht finanzielle Maßgrößen oder Schätzungen für die körperlichen Mengen von: 				
5.	IAS	41.46(b)(i)	→ jeder Gruppe der biologischen Vermögenswerte des Unternehmens zum Periodenende;	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	
6.	IAS	41.46(b)(ii)	→ Produktionsmengen landwirtschaftlicher Erzeugnisse während der Periode.	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	
7.	IAS	41.49(a)	Angabe der Existenz und der Buchwerte biologischer Vermögenswerte, mit denen ein beschränktes Eigentumsrecht verbunden ist und die Buchwerte biologischer Vermögenswerte, die als Sicherheit für Verbindlichkeiten begeben sind;	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	
8.	IAS	41.49(b)	Angabe des Betrags von Verpflichtungen für die Entwicklung oder den Erwerb von biologischen Vermögenswerten;	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	
9.	IAS	41.49(c)	Angabe von Finanzrisikomanagementstrategien, die mit der landwirtschaftlichen Tätigkeit im Zusammenhang stehen.	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	
	IAS	41.50	Ein Unternehmen hat eine Überleitungsrechnung der Änderungen des Buchwerts der biologischen Vermögenswerte zwischen dem Beginn und dem Ende der Berichtsperiode anzugeben. Die Überleitungsrechnung hat zu enthalten:				

0	1	2	3	4	5	6	7
Lfd. Nr.	IAS/ IFRS/ SIC/ IFRIC/HGB	Nr./Tz./§ des IAS/IFRS bzw. SIC/IFRIC/HGB	Anhangangabe (notes)	enthalten	nicht enthalten (nicht relevant)	nicht enthalten (unwesent- lich)	Bemerkungen/ AP-Ref.
10.	IAS	41.50(a)	<ul style="list-style-type: none"> Gewinn oder Verlust durch Änderung des beizulegenden Zeitwerts abzüglich der Verkaufskosten; 	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	
11.	IAS	41.50(b)	<ul style="list-style-type: none"> Erhöhungen infolge von Käufen; 	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	
12.	IAS	41.50(c)	<ul style="list-style-type: none"> Verringerungen, die Verkäufen und biologischen Vermögenswerten, die gemäß IFRS 5 als zur Veräußerung gehalten eingestuft werden (oder zu einer als zur Veräußerung gehalten klassifizierten Veräußerungsgruppe gehören), zuzurechnen sind; 	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	
13.	IAS	41.50(d)	<ul style="list-style-type: none"> Verringerungen infolge der Ernte; 	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	
14.	IAS	41.50(e)	<ul style="list-style-type: none"> Erhöhungen, die aus Unternehmenszusammenschlüssen resultieren; 	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	
15.	IAS	41.50(f)	<ul style="list-style-type: none"> Nettoumrechnungsdifferenzen aus der Umrechnung von Abschlüssen in eine andere Darstellungswährung und aus der Umrechnung eines ausländischen Geschäftsbetriebs in die Darstellungswährung des berichtenden Unternehmens; 	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	
16.	IAS	41.50(g)	<ul style="list-style-type: none"> andere Änderungen. 	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	
17.	IAS	41.51	<p><i>Freiw. Angabe:</i> Der beizulegende Zeitwert abzüglich der geschätzten Verkaufskosten eines biologischen Vermögenswerts kann sich infolge von körperlichen Änderungen und infolge von Preisänderungen auf dem Markt ändern. Eine gesonderte Angabe dieser Änderungen ist nützlich, um die Ertragskraft der Berichtsperiode und die Zukunftsaussichten zu beurteilen, insbes. wenn ein Produktionszyklus länger als ein Jahr dauert. In solchen Fällen wird einem Unternehmen empfohlen, den im Ergebnis enthaltenen Betrag der Änderung des beizulegenden Zeitwerts abzüglich der geschätzten Verkaufskosten aufgrund von körperlichen Änderungen und aufgrund von Preisänderungen je Gruppe oder auf andere Weise anzugeben. Diese Informationen sind grundsätzlich weniger nützlich, wenn der Produktzyklus weniger als ein Jahr dauert (z.B. Hühnerzucht, Getreideanbau).</p>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	
18.	IAS	41.53	<p>Landwirtschaftliche Tätigkeit ist häufig klimatischen, krankheitsbedingten und anderen natürlichen Risiken ausgesetzt. Wenn sich ein Vorfall ereignet, der hinsichtlich seines Umfangs, seiner Art oder seiner Häufigkeit für das Verständnis der Ertragskraft des Unternehmens in der Periode von Bedeutung ist, werden Art und Betrag der damit zusammenhängenden Erträge und Aufwendungen nach IAS 8 angegeben. (<i>Beispiele: Ausbrechen einer Viruserkrankung, Überschwemmung, Dürre, Frost, Insektenplage</i>)</p>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	
	IAS	41.54	<p>Wenn ein Unternehmen biologische Vermögenswerte am Periodenende zu ihren Anschaffungs- oder Herstellungskosten abzüglich aller kumulierten Abschreibungen und aller kumulierten Wertminderungsaufwendungen (vgl. IAS 41.30) bewertet, hat ein Unternehmen für solche biologischen Vermögenswerte anzugeben:</p>				
19.	IAS	41.54(a)	<ul style="list-style-type: none"> Beschreibung der biologischen Vermögenswerte; 	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	
20.	IAS	41.54(b)	<ul style="list-style-type: none"> Erklärung, warum der beizulegende Zeitwert nicht verlässlich bemessen werden kann; 	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	
21.	IAS	41.54(c)	<ul style="list-style-type: none"> sofern möglich eine Schätzungsbandbreite, innerhalb welcher der beizulegende Zeitwert höchstwahrscheinlich liegt; 	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	
22.	IAS	41.54(d)	<ul style="list-style-type: none"> verwendete Abschreibungsmethode; 	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	

0	1	2	3	4	5	6	7
Lfd. Nr.	IAS/ IFRS/ SIC/ IFRIC/HGB	Nr./Tz./§ des IAS/IFRS bzw. SIC/IFRIC/HGB	Anhangangabe (notes)	enthalten	nicht enthalten (nicht relevant)	nicht enthalten (unwesent- lich)	Bemerkungen/ AP-Ref.
23.	IAS	41.54(e)	<ul style="list-style-type: none"> verwendete Nutzungsdauern oder Abschreibungssätze; 	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	
24.	IAS	41.54(f)	<ul style="list-style-type: none"> Bruttobuchwert und die kumulierten Abschreibungen (zusammengefasst mit den kumulierten Wertminderungsaufwendungen) zu Beginn und zum Ende der Periode. 	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	
	IAS	41.55	Wenn ein Unternehmen während der Berichtsperiode biologische Vermögenswerte zu ihren Anschaffungs- oder Herstellungskosten abzüglich aller kumulierten Abschreibungen und aller kumulierten Wertminderungsaufwendungen (vgl. IAS 41.30) bewertet, hat ein Unternehmen jeden bei Ausscheiden solcher biologischen Vermögenswerte erfassten Gewinn oder Verlust anzugeben. Die in IAS 41.50 geforderte Überleitungsrechnung hat die Beträge gesondert anzugeben, die mit solchen biologischen Vermögenswerten im Zusammenhang stehen. Die Überleitungsrechnung hat zusätzlich die folgenden Beträge, die mit diesen biologischen Vermögenswerten im Zusammenhang stehen, im Periodenergebnis zu berücksichtigen:				
25.	IAS	41.55(a)	<ul style="list-style-type: none"> Wertminderungsaufwendungen; 	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	
26.	IAS	41.55(b)	<ul style="list-style-type: none"> Wertaufholungen aufgrund früherer Wertminderungsaufwendungen; 	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	
27.	IAS	41.55(c)	<ul style="list-style-type: none"> Abschreibungen. 	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	
	IAS	41.56	Wenn der beizulegende Zeitwert der biologischen Vermögenswerte während der Berichtsperiode verlässlich ermittelbar wird, die früher zu den Anschaffungs- oder Herstellungskosten abzüglich der kumulierten Abschreibungen und aller kumulierten Wertminderungsaufwendungen bewertet wurden, hat ein Unternehmen für diese biologischen Vermögenswerte anzugeben:				
28.	IAS	41.56(a)	<ul style="list-style-type: none"> Beschreibung der biologischen Vermögenswerte; 	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	
29.	IAS	41.56(b)	<ul style="list-style-type: none"> Begründung, warum der beizulegende Zeitwert verlässlich ermittelbar wurde; 	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	
30.	IAS	41.56(c)	<ul style="list-style-type: none"> Auswirkung der Änderung. 	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	
	IAS	41.57	Ein Unternehmen hat folgende mit diesem Standard abgedeckten landwirtschaftlichen Tätigkeiten in Verbindung stehende Punkte anzugeben:				
31.	IAS	41.57(a)	<ul style="list-style-type: none"> Art und Ausmaß der im Abschluss erfassten öffentlichen Zuwendungen der öffentlichen Hand; 	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	
32.	IAS	41.57(b)	<ul style="list-style-type: none"> unerfüllte Bedingungen und andere Haftungsverhältnisse, die im Zusammenhang mit Zuwendungen der öffentlichen Hand stehen; 	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	
33.	IAS	41.57(c)	<ul style="list-style-type: none"> wesentliche zu erwartende Verringerungen des Umfangs der Zuwendungen der öffentlichen Hand. 	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	
34.	IAS	41.63	In der Berichtsperiode, in der die Verlautbarung <i>Landwirtschaft: Fruchttragende Pflanzen</i> (siehe 41.62) erstmals angewendet wird, braucht das Unternehmen die gemäß IAS 8.28(f) für die laufende Periode vorgeschriebenen quantitativen Angaben nicht zu machen. Es muss jedoch die gemäß IAS 8.28(f) vorgeschriebenen quantitativen Angaben für jede frühere dargestellte Periode machen.	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	

0	1	2	3	4	5	6	7
Lfd. Nr.	IAS/ IFRS/ SIC/ IFRIC/HGB	Nr./Tz./§ des IAS/IFRS bzw. SIC/IFRIC/HGB	Anhangangabe (notes)	enthalten	nicht enthalten (nicht relevant)	nicht enthalten (unwesent- lich)	Bemerkungen/ AP-Ref.
9. Sonstige Anhangangaben							
9.9 Angaben zu Exploration und Evaluierung von Bodenschätzen							
	IFRS	6.23/6.24	Ein Unternehmen hat Angaben zu machen, welche die in seinem Abschluss erfassten Beträge für die Exploration und Evaluierung von Bodenschätzen kennzeichnen und erläutern. Dazu sind folgende Angaben erforderlich:				
1.	IFRS	6.24(a)	<ul style="list-style-type: none"> Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden des Unternehmens für Ausgaben für Exploration und Evaluierung, einschließlich des Ansatzes von Vermögenswerten aus Exploration und Evaluierung; 	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	
2.	IFRS	6.24(b)	<ul style="list-style-type: none"> Höhe der Vermögenswerte, Schulden, Erträge und Aufwendungen sowie der Cashflows aus betrieblicher und Investitionstätigkeit, die aus der Exploration und Evaluierung von Bodenschätzen resultieren. 	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	
3.	IFRS	6.25	Das Unternehmen hat die Vermögenswerte aus Exploration und Evaluierung als gesonderte Gruppe von Vermögenswerten zu behandeln und die gemäß IAS 16 oder IAS 38 verlangten Angaben in Übereinstimmung mit der Klassifizierung der Vermögenswerte zu machen.	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	
4.	IFRS	6.18	Das Unternehmen hat einen etwaigen Wertminderungsaufwand gemäß IAS 36 darzustellen und zu erläutern, wenn der Buchwert eines Vermögenswertes aus Exploration und Evaluierung seinen erzielbaren Betrag übersteigt.	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	